

Nutzungskonkurrenz und Interferenz

Beeinflussung, Beeinträchtigung oder Gefährdung tiefengeothermischer Anlagen:

Beweissicherung, Pool-Vertrag, Wasserkontingentierung

RA Reiner Brumme, Chemnitz

Fachanwalt Bau- und Architektenrecht

Schlichter + Schiedsrichter SOBau

Sprung zu: www.ra-brumme.de

Stand: 11.03.2010 (WHG 2010 und BayWG 2010 jeweils mit Gültigkeit ab 01.03.2010 eingearbeitet)

Keywords: Beeinflussung, Beeinträchtigung, Beweissicherung, Gefährdung, Interferenz, Nutzungskonkurrenz, Poolvertrag, Schiedsrichter, Schlichter, SOBau, Wasserkontingentierung

1. Einleitung

(Ein Gespenst geht um. Nein - nicht in Europa, aber in der Tiefen Geothermie. Genannt „Interferenz“ oder „Nutzungskonkurrenz“.

Handelnde sollten vor Nutzung dieser beiden Wörter mögliche gravierende Folgen für sich selbst und andere Beteiligte bedenken. Hier stehen die Existenz ganzer Projekte und damit kompletter Firmen oder/und Ingenieurbüros zur Disposition - ein tiefengeothermisches Projekt in Oberbayern mit 5 MWel Leistung kostet ca. 53 - 60 Mio. €.)

In der Tiefen Geothermie können Gewinnungsfelder überhaupt im gesamten deutschen Staatsgebiet geologisch bedingt benachbart sein.

Im Bereich des Heißwasseraquifers im Malm von Oberbayern sind um München z. Z. 95 Anlagen (86 mit Erlaubnis, 9 mit Bewilligung) direkt und jeweils untereinander benachbart - die Feldegrenzen sind gleichzeitig die Grenzen jeweils benachbarter Anlagen.

Benachbarte tiefengeothermische Anlagen können sich durch die jeweiligen Gewinnungstätigkeiten in den betreffenden Feldern - wechselseitig - beeinflussen, beeinträchtigen oder gefährden. Nutzungskonkurrenzen bestehen oder entstehen.

Durch die Lage des Feldes, den Verlauf der Feldegrenzen und die Lage der Bohr-Doublette ist ein hydraulischer Kurzschluss zu verhindern und soll die Kommunikation der Wässer zwischen den verschiedenen Feldern vermieden werden. Ansonsten würde die Investitionssicherheit der gesamten tiefengeothermischen Anlage gefährdet oder beseitigt werden.

Was ist zu diskutieren?

2. Hydraulik, Temperatur, Wasserchemismus

Wesentlich sind Einwirkungen auf die ökonomisch relevanten Komponenten

- hydraulische Verhältnisse mit Druck und Zufluss,
- Temperatur oder/und
- Wasserzusammensetzung (Chemismus, Gase, Mikrobiologie, Radioaktivität ...).

Veränderungen dieser Komponenten können die Gewinnung aus bestimmten tiefengeothermischen Anlagen so beeinträchtigen oder gefährden, dass die Gewinnung ökonomisch nicht mehr sinnvoll wird.

3. Beeinflussung, Beeinträchtigung oder Gefährdung?

Auf das Recht aus der bergrechtlichen Bewilligung zur Gewinnung von Geothermie in einem Feld an den dortigen Bohrungen sind die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend anzuwenden - § 8 Abs. 2 BBergG.

Die in § 8 Abs. 2 BBergG verwendete Formulierung „Ansprüche aus dem Eigentum“ spricht zwar nach ihrem Wortsinn nur die Regelung von §§ 985 - 1007 BGB an.

Zweck und systematische Stellung von § 8 Abs. 2 BBergG führen aber zu einer erweiternden Auslegung der Vorschrift - so BGH, Urteil vom 19.09.2008 - V ZR 28/08 NJW 2009, 762 ff. für Schäden von Grundstückseigentümern für das dortige vertikale Gemeinschaftsverhältnis im Verhältnis zum Bewilligungsinhaber.

Durch die Charakterisierung der Bewilligung als eigentumsgleiches Recht darf die Gewinnung in den Bohrungen durch den Nachbarn nicht gefährdet werden.

Die Bewilligung gewährt - anders als das Bergwerkseigentum - kein dingliches Recht. Sie stellt vielmehr ein subjektiv öffentliches Recht dar. Seiner ausschließlichen Natur entsprechend bedarf das sich aus der Bewilligung ergebende Recht eines möglichst umfassenden Schutzes gegenüber Dritten. Dieser Schutz wird am besten dadurch gewährleistet, dass auf dieses Recht die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Das geltende Recht hat sich insoweit bewährt; zu einer abweichenden Regelung besteht keine Veranlassung. Andererseits ist es aber auch nicht erforderlich, die Duldungspflichten Dritter besonders zu normieren, weil sich die Pflicht zur Duldung aus dem Ausschließlichkeitscharakter ergibt (Zydek, Bundesberggesetz, Verlag Glückauf Essen 1980 S. 102).

Sonderrechte für Feldesinhaber der Tiefen Geothermie bestehen nicht. Künftige bergrechtliche Sonderregelungen dürften auch nicht zu erwarten sein - die Handelnden in der Branche der Tiefen Geothermie müssen sich auch hier darauf einstellen, dass die bewährten Regelungen des Bundesberggesetzes (BBergG) nicht auf Sonderwünsche erstmalig im Bergbaubereich Handelnder hin geändert werden.

Ein ggf. geschuldeter Ausgleich wäre bergrechtlich nach den Grundsätzen der Enteignungsentschädigung zu bemessen.

Diese umfasst einen Ausgleich für konkrete unzumutbare Beeinträchtigungen oder Gefährdungen am Ertrag aus dem Geothermiefeld.

Wasserrechtlich können auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen Art, Maß und Zeiten der Gewässerbenutzung in einem Ausgleichsverfahren geregelt oder beschränkt werden, wenn das Wasser nach Menge oder Beschaffenheit nicht für alle Benutzungen ausreicht oder zumindest eine Benutzung beeinträchtigt ist und wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert (vgl. § 22 WHG 2010).

Der Ausgleich ist unter Abwägung der Interessen der Beteiligten und des Wohles der Allgemeinheit sowie unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen (§ 22 WHG 2010 - Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen, § 96 WHG 2010 - Art und Umfang von Entschädigungspflichten). Nach Art. 57 BayWG 2010 wird für Entschädigungen auf §§ 96 - 98 WHG verwiesen.

Bei Ausgleichsleistungen ist gem. Art. 57 BayWG 2010 der Ausgleich durch einen jährlich zum 10. Januar für das vorhergehende Kalenderjahr fälligen Betrag in Geld zu leisten.

Reine Beeinflussungen durch Nachbaranlagen bzw. geringfügige Nachteile sind bergrechtlich, wasserrechtlich und zivilrechtlich hinzunehmen und müssen bei der ökonomischen bzw. betriebswirtschaftlichen Betrachtung der Projekte schon in der Planung berücksichtigt werden (vgl. z. B. § 14 IV S. 2 WHG 2010).

Beeinträchtigungen durch Nachbaranlagen sind schon nicht mehr hinzunehmen und auch nicht zulässig. Sie müssen mindestens bei wesentlichen Beeinträchtigungen vom Verursacher gegenüber dem anderen benachbarten Feldeinhaber ausgeglichen werden.

Gefährdungen müssen direkt aktiv vorbeugend verhindert oder bei unvorhergesehenem Auftreten unterbunden werden.

Für die Geltendmachung von bergrechtlichen, wasserrechtlichen oder/und zivilrechtlichen Ansprüchen geschädigter Nachbarn muss zunächst betrachtet werden, wo die hinzunehmende Beeinflussung aufhört, wie weit die nicht mehr hinzunehmende Beeinträchtigung reicht und wo die zu verhindernde Gefährdung beginnt.

Beeinträchtigungen werden vorliegen, wenn die technische Konzeption des bisherigen Feldeinhabers nur noch mit aufwendigsten, in der Spanne weder vorhersehbaren noch geplanten oder ausgeführten Maßnahmen umsetzbar ist und eine Gefährdung absehbar erscheint.

In bergrechtlichen Bewilligungen werden Beeinträchtigungen als vorliegende nachgewiesene Interferenzen definiert, die die technische Gewinnung über eine Maximalgrenze hinweg erschweren.

Gefährdungen werden hier so definiert, dass die technische Gewinnung nach vertretbaren Maßstäben nicht mehr möglich erscheint.

Die Maximalgrenze bzw. die vertretbaren Maßstäbe selbst sind dort nicht konkretisiert bzw. beziffert.

Inhalt von Bewilligungsbescheiden ist regelmäßig, dass die technische Gewinnung aus den Anlagen in den bereits erteilten Bewilligungsfeldern durch die Erdwärmeförderung im neuen Feld auch in Zukunft weder thermisch, hydraulisch oder chemisch beeinträchtigt bzw. gefährdet werden darf. Die benachbarten bzw. in der Nähe befindlichen Bewilligungen werden hinsichtlich der Felder konkret benannt.

Die Inhaber dieser benachbarten Felder erhalten den Bewilligungsbescheid für das neue Feld auch zugestellt.

Die im bergrechtlichen Antrag aufgezeigten Simulationsbetrachtungen hinsichtlich Förder- und Reinjektionsstufen mit konkreten Angaben in ... l/s sind hinsichtlich der Festlegung der tatsächlichen Fördermenge für den Betrieb der neuen Anlage nicht Gegenstand der bergrechtlichen Bewilligung - diese Festlegung erfolgt vielmehr im Wasserrechtsverfahren hier der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern.

Auch Art und erforderlicher Umfang der zu bestimmenden Thermalwasserparameter werden im Wasserrechtsverfahren festgelegt.

Mit der Neufassung WHG 2010 ist ein Spannungsverhältnis zwischen der Widerruflichkeit der Erlaubnis und der Bewilligung gem. § 18, daneben der Zulässigkeit auch nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis und der Bewilligung gem. § 13 sowie wiederum daneben den Regelungen in § 16 zum Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche sowie der Regelung des Ausgleichs zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen in § 22 vorliegend.

Nach § 16 I WHG 2010 können aufgrund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung bei unanfechtbarer gehobener Erlaubnis nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen - bei wirtschaftlich nicht vertretbarer Durchführung solcher Vorkehrungen kann lediglich Entschädigung verlangt werden.

Nach § 16 II WHG 2010 können bei unanfechtbarer Bewilligung wegen nachteiligen Wirkungen der Gewässerbenutzung keine Ansprüche geltend gemacht werden, die auf die Beseitigung der Störung, auf die Unterlassung der Benutzung, auf die Herstellung von Vorkehrungen oder auf Schadenersatz gerichtet sind. Dabei werden Schadenersatzansprüche wegen nachteiliger Wirkungen durch die Nichterfüllung angeordneter Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht ausgeschlossen.

Dies führt praktisch zur Nutzungsmöglichkeit der auch nachträglichen öffentlich-rechtlichen Festlegung von Inhalts- und Nebenbestimmungen zwecks Vermeidung oder Ausgleich nachteiliger Wirkungen für andere durch die wasserrechtlich zuständige Behörde aus der Sicht des Wasserrechts.

Anders formuliert: Die Wasserbehörde kann und darf auf Antrag eines Anlagenbetreibers oder von Amts wegen hinsichtlich angeblicher Beeinträchtigung/Gefährdung geothermischer Wässer tätig werden, muss es aber nicht.

Die bergrechtlichen und zivilrechtlichen Bestimmungen für Ansprüche aus dem Eigentum bleiben dadurch im Übrigen unberührt, anwendbar und eigenständig nutzbar.

Der Verfasser vertritt die Auffassung, dass bei geologisch-hydrogeologischen Lagerstättencharakterisierungen und -modellierungen hier konkret für einen Heißwassertaquifer keine fachwissenschaftlich begründete „Ausschöpfung“ möglicher Felder über deren gesamte dreidimensionale Ausdehnung und vierdimensionale Entwicklung betrachtet werden sollte.

Bei solcher aus der Erzgewinnung stammender Betrachtung besteht das GAU-Risiko nicht mehr steuerbarer Gewinnung mit nicht mehr möglicher, jedoch notwendiger konkreter Bewilligungsbegrenzung.

Die Lagerstättencharakterisierung sollte hier anlagenbezogen erfolgen.

Wenn jeder Inhaber einer Bewilligung jeweils seine Feldesgrenzen ausschöpfen wollte, dürften praktisch keine direkt angrenzenden Felder bewilligt werden. Statt derzeit vorn genannter 86 Erlaubnisse und 9 Bewilligungen in Südbayern wären dann nur noch jeweils ein Bruchteil davon zulässig.

Behauptungen der nachteiligen Veränderung des Wasserchemismus durch Schadstoffe können zu äußerst kostenträchtigen ungeahnten behördlichen Anordnungen der Untersuchung, Begrenzung, Verminderung oder Vermeidung mit Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen führen.

Die Wasserbehörde darf z. B. Maßnahmen anordnen, die der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung oder der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen - vgl. § 13 II Nr. 2.c) WHG 2010.

Gleiches Anordnungsrecht besteht für Maßnahmen, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind - vgl. § 13 II Nr. 2.d) WHG 2010.

Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet die Bergbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde über die Erteilung der Erlaubnis - vgl. § 19 II, III WHG 2010.

Für Bayern ist hier abweichend geregelt, dass die Bergbehörde im Einvernehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden über die Erlaubnis und über die Bewilligung entscheidet - vgl. Art. 64 I BayWG 2010.

Bei Planfeststellung für ein Vorhaben mit Benutzung eines Gewässers entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder die Bewilligung im Einvernehmen, bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde - vgl. § 19 III WHG 2010.

Für Bayern ist hier abweichend geregelt, dass bei Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit Verbindung des Vorhabens durch Benutzung eines Gewässers die für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständigen Behörde auch über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung entscheidet und § 10 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) entsprechend gilt - vgl. Art. 64 II BayWG 2010.

In der Praxis haben die Planer für die vorgesehenen künftigen Anlagenbetreiber/Inhaber von Aufsuchungserlaubnissen und deren Antragstellung auf Bewilligung für Gewinnung der Tiefen Geothermie ein belastbares Modell mit einem bergrechtlichen Wärmegutachten und einem technischen Konzept zu erarbeiten und der zuständigen Bergbehörde für das Bewilligungsverfahren zur künftigen Gewinnung von Geothermie vorzulegen.

Vorabmodellierungen sind bei hydrothermalen Geothermie nicht auch nur annähernd zuverlässig möglich, da keine allgemeingültigen und vor allem keine kalibrierten Modelle des Untergrundes vorliegen. Interferenzen wurden hier bisher nicht gemessen.

Hinsichtlich der Bedingungen für eine beantragte Anlage wird hier eine Betrachtung über die übliche zu erwartende Standzeit einer Bohr-Doublette von 50 Jahren erforderlich sein.

Dafür besteht zunächst zumindest in verschiedenen Regionen Deutschlands die Möglichkeit, auf der Grundlage belastbarer Daten aus gesicherten Rohdaten vorangegangener Aufsuchungen oder Gewinnungen ehemaliger Feldesinhaber z. B. auf Kohlenwasserstoffe oder/und Erze bzw. aus strukturgeologischen Untersuchungen Einschätzungen zu erarbeiten.

Dabei ist zu beachten, dass für die Richtigkeit der Rohdaten und die eventuell schon teilweise vorgenommene Interpretation weder ein Landesamt für Geologie noch bei Abkauf von den ehemaligen Bewilligungsinhabern dieser ehemalige Bewilligungsinhaber haften werden - die Haftung für Mängelansprüche wird bei der Überlassung der Daten regelmäßig mindestens vertraglich ausgeschlossen.

Inhabern von Rohdaten/Interpretationen ist die vertragliche Regelung dieses Haftungsausschlusses bei der auch unentgeltlichen Überlassung von Rohdaten/Interpretationen anzuraten.

Unmissverständlich: Rohdaten und daneben zusätzlich deren Interpretation können fehlerhaft sein. Wenn der Planer eigene Haftung vermeiden will, sollte er sich von seinem Auftraggeber den deutlichen Hinweis auf diese Möglichkeit, die Empfehlung zur Auftragserteilung hinsichtlich Prüfung der Daten und deren Interpretation sowie den Haftungsausschluss bei Nicht-Auftragserteilung zur Prüfung der Rohdaten/Interpretation bestätigen lassen.

Sicherer wird es daher für vorgesehene Anlagenbetreiber regelmäßig sein, die schon vorhandenen Rohdaten und ggf. deren Interpretation zunächst selbst über ein entsprechendes Ingenieur- bzw. Geologiebüro auf Richtigkeit und Schlüssigkeit prüfen zu lassen.

Wegen der Teufenlage der zu prüfenden Realisierung eines geothermischen Projektes wird es sehr wahrscheinlich sein, dass mindestens zusätzlich zu älteren Rohdaten und deren Interpretation die Notwendigkeit der Erhebung eigener Daten besteht.

Auf der Grundlage älterer Rohdaten, deren Interpretation einschließlich deren eigenständiger Überprüfung und der Erhebung eigener neuer Daten mit Interpretation sind für das konkrete zu beantragende Bewilligungsfeld einzelkonkrete Darstellungen für Druckabsenkungen im Bereich von 10-m-Linien, 20-m-Linien und 50-m-Linien vorzunehmen. Dabei entspricht die 10-m-Linie einer Druckabsenkung um 1 Bar.

Gleiches gilt für die Darstellung der Entwicklung der Temperaturdifferenz um 1°K.

Hinsichtlich der Druckabsenkung dürften Differenzen von 1 Bar (10 m) nicht signifikant sein. Solche Schwankungen entstehen schon durch Messfehler oder/und natürliche Bedingungen. Wasserrechtlich dürften Differenzen von 2 - 3 Bar hinzunehmen sein.

Differenzen der Druckabsenkungen von 3 - 5 Bar (30 - 50 m) müsste jede üblicherweise installierte 300-kW-Pumpe in diesem Einsatzbereich ausgleichen können. Damit wird auch hier diesbezüglich wahrscheinlich nur eine hinzunehmende und nicht ausgleichspflichtige Beeinflussung vorliegen.

Eine nicht mehr hinzunehmende, sondern gegebenenfalls auszugleichende Beeinträchtigung würde jedoch dann vorliegen, wenn eine Spiegelabsenkung zu einer absehbaren notwendigen kurzzeitigen Abschaltung der Pumpe führen würde.

Wenn die vorhandene Pumpe andauernd nicht nur kurzzeitig die Förderung des Volumenstromes wegen Interferenzen technisch nicht mehr schafft, würde in jedem Fall eine Gefährdung vorliegen.

Damit würde ein unzulässiger Eingriff in die eigentumsrechtlich geschützte Gewinnung vorliegen, die von der verursachenden Nachbaranlage zu unterlassen bzw. zu unterbinden ist.

Hinsichtlich der Auskühlung kann eine von der Nachbaranlage verursachte Temperaturdifferenz von 1°K schon eine wesentliche Beeinträchtigung sein.

Bei einer angesetzten Lebensdauer der Bohr-Doublette von 50 Jahren sollte die vorhersehbare Temperaturdifferenz hinsichtlich der Auskühlung nicht größer als 1°K sein.

Diesbezüglich wird es im Einzelnen auf die konkreten Bedingungen an den Bohrungen im schon vorhandenen Gewinnungsfeld ankommen.

Bei einer Temperatur des Volumenstromes von 150°C wird eine Gefährdung der ökonomischen Gewinnung von Strom oder/und Wärme im Falle einer Temperaturabsenkung um 1°K durch die Gewinnung in der Nachbaranlage kaum eintreten. Allerdings kann hier schon eine ausgleichspflichtige Beeinträchtigung vorliegen.

Demgegenüber wird bei einer Temperatur des Volumenstromes von nur 110°C eine Temperaturabsenkung um 1°K zumindest wesentliche Beeinträchtigungen, eventuell sogar Gefährdungen der bisherigen Anlage zur Folge haben.

Hinsichtlich des Wasserchemismus können durch die Gewinnung in benachbarten Anlagen Änderungen der Zusammensetzung oder/und Änderungen der Konzentration bestimmter Inhaltsstoffe des Volumenstromes verursacht werden.

Dies geht hin bis zur Beeinflussung oder Beeinträchtigung hinsichtlich der Bildung, Zirkulation/Wegsamkeit und der Stabilität des genutzten Thermalwasserreservoirs sowie deren mikrobiologischer Verunreinigungen oder des Gehalts an Umweltisotopen.

Hier können Prozesse der Korrosion und des Scaling bei tiefengeothermischen Heißwässern ebenso beeinflusst werden wie Salinitätsprozesse auch bei EGS-Projekten.

Diese haben dann Auswirkungen auf die ökonomische und technische Nutzbarkeit der Bohrungen überhaupt und auch der eingebauten Verrohrungen, Pumpen und Armaturen bei allen tiefengeothermischen Anlagen sowie auf die Zeitabstände und damit Kosten notwendiger Säuerungsmaßnahmen bei EGS-Anlagen.

Gewinnungen in Nachbaranlagen können auch zur Verbesserung der Förderung in einer Anlage führen.

Praktisch wird derzeit empfohlen, bei den Zirkulationstests niedergebrachter Bohrungen Drucksonden zu installieren und Abstimmungen mit dem/den vorhandenen Nachbarn vorzunehmen. Es ist allerdings festzustellen, dass diese Empfehlungen bisher nicht oder nur vereinzelt umgesetzt werden.

Derzeit werden von Erlaubnis- oder Bewilligungsinhabern oder beauftragten Planungsbüros in Anfragen und Darlegungen gekleidete Testballons gestartet, um Reaktionen zu erzielen. Es dürfte im eigenen Interesse dieser Personen liegen, solche Testballons nicht vor einer Behörde zu starten.

Eine Behörde kann sowohl auf Antrag als auch wegen „Anfragen“ egal in welcher Form von Amts wegen tätig werden.

Die Behörde wird dann wahrscheinlich auch aus dieser Veranlassung heraus von Amts wegen tätig werden, schon um eine Amtshaftung zu vermeiden.

Das einmal gesprochene Wort lässt sich nicht mehr zurücknehmen - wo und bei wem dann der Einschlag aus der Reaktion der Behörde erfolgt, ist schlichtweg nicht vorhersehbar.

Hier kann Eigenschädigung des „anfragenden“ Wortführers die direkte Folge sein. Die Aktennotiz einer „bloßen“ Gesprächsführung ist häufig Blatt 1 einer neuen behördlichen Vorgangsakte.

Inhaber oder Antragsteller für Aufsuchungserlaubnisse oder Gewinnungsbewilligungen sollten vermutete oder tatsächliche Probleme mit dem Inhaber der Nachbaranlage klären bzw. mindestens den Versuch dazu unternehmen - sie haben dabei die Führung eines Verfahrens zumindest zwischen den Beteiligten im Griff.

Was eine Behörde ggf. bis hin zur Inanspruchnahme mehrerer Verantwortlicher als Gesamtschuldner (§ 89 I WHG 2010) verlangt, ist nicht konkret vorhersehbar und von den Beteiligten als dann vermuteten oder tatsächlichen Verantwortlichen auch nicht konkret steuerbar. Herrin des Verfahrens wäre dann die Behörde.

Bei wasserrechtlicher Entschädigungspflicht kann der Anspruchsberechtigte z. B. bei tatsächlicher Beeinträchtigung/Gefährdung der benachbarten geothermischen Anlage Sicherheitsleistung vom Beeinträchtiger/Gefährder gem. §§ 96 V f. WHG 2010 verlangen.

Beim Vorwurf der nachteiligen Beeinträchtigung/Gefährdung der eigenen Anlage durch die Nachbaranlage wird dann sofort ein bereits seit Zeiten des germanischen Thing und damit Jahrtausende altes Problem deutlich:

Zwischen Recht haben und Recht bekommen liegt der Beweis.

Klar ist darauf hinzuweisen, dass eine vom Anlagenbetreiber behauptete jetzige Beeinträchtigung oder Gefährdung seiner vorhandenen Anlage den Nachweis des Ist-Zustandes zum Zeitpunkt des Beginns der Gewinnung im Vergleich zum jetzigen Ist-Zustand voraussetzt.

Wenn der bisherige Bewilligungsinhaber eine künftige Beeinträchtigung oder Gefährdung seiner vorhandenen Anlage durch eine nur mit Aufsuchungserlaubnis versehene oder durch ein gerade mit Gewinnungsbewilligung versehene Nachbaranlage einschließlich künftiger tatsächlicher Gewinnung befürchtet, muss er spätestens jetzt den tatsächlichen Ist-Zustand rechtssicher in Form einer gerichtsfesten Beweiserhebung feststellen lassen.

Anders ist eine dann erst in 10 oder 20 oder auch 30 Jahren vorliegende tatsächliche Beeinträchtigung oder Gefährdung nicht nachweisbar, da zum dann zukünftigen Ist-Zustand in 10, 20 oder 30 Jahren eine nachweisbare Vergleichsgrundlage fehlen würde.

Bei allen unabhängigen Beweiserhebungen hat der jeweilige Beweisführer vorher zu beachten, dass er das Ergebnis der Beweiserhebung nicht sicher vorhersehen kann.

Gerade darin liegt jedoch der Wert einer unabhängigen Beweiserhebung.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass Beweisergebnisse auch in Form der Feststellung von Interferenzen (deutsch: Wechselwirkungen, gegenseitige Übertragungen) entstehen können.

Anders formuliert: Es besteht das Risiko, dass die Ergebnisse einer selbst veranlassten Beweiserhebung Munition für den Nachbarn oder/und die Behörde darstellen.

4. Beweissicherung

- selbständiges gerichtliches Beweisverfahren oder isoliertes Beweisverfahren SOBau

Die Beweissicherung sollte im wahrsten Sinne des Wortes sicher sein.

4.1. Zeugen

Aus der eigenen langjährigen Berufs- und Lebenserfahrung heraus kann auch der Verfasser bestätigen, dass Zeugen der unsicherste Beweis sind.

Zwischen einem Ist-Zustand im Jahre 2010 und einem Ist-Zustand im Jahre 2020 oder 2030 sind erfahrungsgemäß Zeugen häufig entweder verstorben, durch Unfall oder Krankheit geistig oder/und körperlich nicht mehr aussagefähig oder nicht mehr berufstätig oder/und schlichtweg nicht mehr auffindbar.

Für die nicht mehr vorhandene geistige oder/und körperliche Aussagefähigkeit von Zeugen reicht einer der vielen Unfälle im Arbeitsprozess, Haushalt, Straßenverkehr oder Sport.

Für die Unauffindbarkeit von Zeugen reicht ein einmaliger Umzug von einem Bundesland mit landesrechtlicher Umzugs-Meldepflicht in ein Bundesland oder innerhalb eines Bundeslandes mit nur vorhandener landesrechtlicher Anmelde-Meldepflicht aus.

Regelmäßig wird es sich bei solchen Zeugen um beruflich im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses oder eines Inhaberverhältnisses bei Planungsbüros tätige Bürger handeln bzw. gehandelt haben.

Im Falle eines Ausscheidens aus dem Anstellungsverhältnis oder der Inhaberschaft können grundsätzlich andere Interessenlagen z. B. bei dann neuer Anstellung bei einer Konkurrenzfirma, dem privaten oder öffentlichen Auftraggeber des bisher beschäftigenden Planungsbüros oder zufällig dem Bewilligungsinhaber des Nachbarfeldes bestehen.

Menschliche Entwicklungen wie Ehescheidungen, Beendigung von Freundschaften aus Studienzeit, Armeezeit oder/und Beschäftigungszeit sowie Beendigung von auch außerehelichen Liebesbeziehungen sind im konkreten nicht vorhersehbar, haben jedoch auch wie zuerst genannte Gründe gerade erst im letzten Jahr zur strafrechtlichen Verfolgung und Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche zwischen ehemaligen Verbündeten oder Vertragspartnern auch im Bereich Bergbau-Geologie-Geothermie geführt.

Beim OLG Brandenburg ist dazu mit Urteil vom 02.04.2009 - 11 U 111/07 (IBR 2009, 507) eine Entscheidung wegen Korruption bei einem Vorhaben der Tiefen Geothermie ergangen und in Bayern werden andauernd bis jetzt strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Preisabsprachen zwischen verschiedenen Bohrunternehmen mehrerer Bundesländer geführt.

Zur Erinnerung an die Anfangsausführungen in diesem Beitrag - es geht um Zeugenangaben mit der Genauigkeit von 1°K oder 1 Bar zu einem Zeitpunkt von vor 5 oder vor 10 Jahren. Welcher Leser dieses Artikels weiß jetzt noch, welche Temperatur oder welcher Luftdruck konkret am Morgen des gestrigen Tages herrschte?

Selbst bei tatsächlichem Erinnerungsvermögen von Zeugen wird eine Aussagewilligkeit nicht vorhersehbar sein.

Im Zweifel wird ein vernünftiger Zeuge nach sehr langen Zeiträumen sowieso nur angeben, dass er sich an den konkreten Sachverhalt nicht mehr genau erinnert und lieber keine Aussage zur Sache tätigt.

Der Zeuge würde bei unrichtigen Aussagen in das Risiko einer eigenen Verfolgung wegen uneidlicher Falschaussage gem. § 153 StGB geraten.

4.2. Privatgutachten

Rein private Beweismittel wie Privatgutachten im Auftrag nur einer Partei sind im Streifall zwar zulässiges Prozessmittel als substantiiertes Parteivorbringen (BGH, NJW 1992, 1459), jedoch kein unmittelbar verwertbares Sachverständigengutachten.

Die beim Bayerischen Landesamt für Umwelt gemäß VO über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW) geführte Liste privater Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (Stand 01.01.2010) ist hier ungeeignet, da der Anerkennungsbereich der Tiefen Geothermie nicht erfasst ist.

Ein Privatgutachten ist vom Gericht auch zu beachten und auch gem. § 286 ZPO frei zu würdigen. Im - wahrscheinlichen - Zweifelsfall wegen dann substantiiertem gegnerischen Vortrag wird das Gericht jedoch eine vom Gericht veranlasste Beweiserhebung durch einen tatsächlich von den Parteien unabhängigen Sachverständigen und ggf. die Einvernahme auch sachkundiger Zeugen vornehmen lassen.

Die im Ergebnis der Beweiserhebung vorzunehmende Beweiswürdigung ist dann allerdings wieder einzig Sache des erkennenden Gerichtes.

Ein Privatgutachten hemmt auch keine Verjährungsfristen.

Auftraggeber von Privatgutachten sollten im Übrigen nur solche Gutachter beauftragen, die auch persönlich für ihr Gutachten haften.

Gutachten mit Haftungsausschluss „wegen institutioneller Regelung“ sind mindestens bei beabsichtigter Außenverwendung nicht das Papier wert, auf dem sie geschrieben sind.

4.3. Schiedsgutachten

Ein zulässiges Schiedsgutachten als weiteres Mittel einer Beweiserhebung setzt voraus, dass die Parteien eine vorherige vertragliche Vereinbarung treffen, dass das Ergebnis des Schiedsgutachtens für beide Parteien verbindlich sein soll.

Der Vorteil liegt darin, dass es bei Einführung in einem streitigen Verfahren eine Bindung des Gerichtes daran gibt.

Die Nachteile des Schiedsgutachterverfahrens liegen im Wesentlichen darin, dass bei offenbar unbilligem Ergebnis das Schiedsgutachten überhaupt nicht verwertbar ist und eine „Heilung“ durch Anhörung des Gutachters entsprechend § 411 ZPO nicht möglich ist. Auch ein unrichtiges Schiedsgutachten bindet beide Parteien und das Gericht.

Der Maßstab „offenbar unrichtig“ kann vertraglich abbedungen werden (OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.03.2008 - 16 U 88/07, IBR 2008, 550).

Zudem ist das Schiedsgutachterverfahren unzweckmäßig, wenn an der Entstehung bestimmter Zustände rechtlich oder tatsächlich mehrere Personen beteiligt sind - eine einseitige Einbeziehung von Dritten durch eine Partei ist nicht möglich.

Daneben ist zu beachten, dass ein Schiedsgutachter nur rein technische Fragen zu klären hat. Eine rechtliche Beurteilung durch ihn hat nicht zu erfolgen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.03.2009 - 23 U 82/08, www.ibr-online.de).

Die Schiedsgutachten-Vorschriften der VOB/B §§ 18 Nr. 3, 3 Nr. 4 finden hier bei Ansprüchen zwischen Inhabern benachbarter geothermischer Felder keine Anwendung, da diese Feldesinhaber untereinander keinen Werkvertrag nach VOB/B abgeschlossen haben.

Empfehlung:

Anlagenbetreibern mit vorher intern hinsichtlich der möglichen Auswirkungen geprüftem Interesse an einer gerichtsfesten Beweiserhebung wird daher im Falle einer nicht sowieso schon wasserrechtlich verbeschiedenen Durchführung von Untersuchungsmaßnahmen und Datenerhebung zu raten sein

- ein selbständiges gerichtliches Beweisverfahren gem. §§ 485 ZPO oder
- ein isoliertes Beweisverfahren der privaten Gerichtsbarkeit gem. §§ 1025 ZPO (Schiedsrichterliches Verfahren) mit Anwendung z. B. der SOBau

durchzuführen.

4.4. Selbständiges gerichtliches Beweisverfahren

Dieses Verfahren ermöglicht dem Antragsteller in Person des Inhabers der derzeitigen Erlaubnis/Bewilligung eine - von der Hauptsache einer Ausgleichsforderung oder/und Feststellung - isolierte und vorweggenommene gerichtliche Beweisaufnahme entsprechend der Zivilprozessordnung (ZPO).

Hier sollte ein selbständiges Beweisverfahren bereits im Rahmen der Aufsuchungsmaßnahmen mit beiden Bohrlöchern bzw. Stufen-, Langzeitpumpversuchen und Betriebstests nach der Reservoirerschließung geführt werden.

Damit soll die Feststellung des tatsächlichen Zustandes an den Bohrungen des Aufsuchungsfeldes oder Gewinnungsfeldes in seinen verschiedenen o. g. Komponenten erreicht werden.

Dabei bieten die verschiedenen Untersuchungsmethoden (Druck, Zufluss, Temperatur, Hydrochemie, Gase, Isotope) in ihrer Kombination die Möglichkeit zur detaillierten Charakterisierung der Thermalwässer und für belastbare Aussagen über das Langzeitverhalten.

Mit methodenübergreifendem Know-how in Vernetzung der verschiedenen Untersuchungsergebnisse aus Vor-Ort-Probenahme, Aufschluss von Spezialbehältern (z. B. in-situ-Probenahme mit Druckbehältern) und Analyse von Tiefenwässern kann das künftig zu nutzende oder schon tatsächlich genutzte Thermalwasserreservoir hinsichtlich Bildung, Zirkulation/Wegsamkeit, Alter, Stabilität, sekundärer Beeinflussungen etc. eingeschätzt werden.

Dabei sollte die Analyse in Laboren mit akkreditierten Prüfverfahren erfolgen.

Das Verfahren ist wegen dem regelmäßig sehr hohen Streitwert vor der Zivilkammer des für die Geothermieanlage örtlich zuständigen Landgerichtes zu führen - die Kammern für Handelssachen sind bei unerlaubter Handlung, Gefährdungshaftung oder Bereicherungsvorgängen nicht zuständig, da diese keine Handelsgeschäfte gemäß §§ 343 f. HGB, § 95 GVG darstellen.

Eine Gerichtsstandvereinbarung darf gem. § 38 ZPO für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen getroffen werden.

Im selbständigen gerichtlichen Beweisverfahren besteht grundsätzlich kein Anwaltszwang (§§ 486 Abs. 4, 78 Abs. 5 ZPO), solange es nur schriftlich durchgeführt wird. Die Beauftragung und Bevollmächtigung eines branchenkundigen Anwaltes dürfte jedoch zu empfehlen sein.

Im Fall einer mündlichen Verhandlung besteht Anwaltszwang (OLG Schleswig Beschluss vom 05.12.1995 - 16 W 224/95, BauR 1996, 590 f.).

Antragsteller dürfen ein oder mehrere Anlagenbetreiber sein, die durch Handlungen anderer Anlagenbetreiber geschädigt sein sollen.

Antragsgegner dürfen ein oder mehrere konkrete Anlagenbetreiber oder/und z. B. der planende Ingenieurgeologe des Antragstellers jeweils mit vollständiger richtiger(!) konkreter ladungsfähiger Firma, Anschrift und Angabe des gesetzlichen Vertreters mit vollständigem Vornamen und Zunamen sowie Straßen- und Hausnummernanschrift einschließlich Postleitzahl und Ort (keine Postfachanschrift!) sein.

Bei in dieser Branche üblichen gesellschaftsrechtlichen Konstruktionen ist insbesondere auf Zusätze in der Firmierung wie „& Co. KG“ oder „& Co. KG Feld 1“ zu achten - in einem solchen Fall wäre die Angabe einer Firma nur mit „GmbH“ unrichtig und damit hinsichtlich der Beweisergebnisse bei Schweigen der eventuell richtigen Firma nicht verwertbar.

Alle Voraussetzungen eines selbständigen gerichtlichen Beweisverfahrens und das rechtliche Interesse an der Durchführung eines solchen müssen gegenüber jedem einzelnen Antragsgegner dargelegt und glaubhaft gemacht werden.

Dies sind z. B. eine an Tatsachen geknüpfte konkrete Darlegung der Veränderung in der eigenen Anlage an den Bohrungen hinsichtlich Hydraulik, Temperatur oder/und Wasserchemismus durch konkret zu benennende benachbarte Anlage(n) oder unvollständige oder/und unrichtige Reservoirmodellierung durch den eigenen Planer.

Pauschale Allgemeinbehauptungen wie „der Antragsgegner fördert mein Wasser von meiner Anlage weg“ oder „durch die Anlagenbetriebe des Antragsgegners wird die Temperatur meiner geothermischen Wässer beeinflusst“ wären für eine notwendige konkrete Tatsachenbehauptung nicht ausreichend.

Der zumutbare Kenntnisstand des regelmäßig von spezialisierten Planungsbüros beratenen Antragstellers ist zu dessen Lasten zu berücksichtigen.

Die Fragestellung „wer diese Hydraulikveränderung/Temperaturveränderung verursacht hat“, ist keine konkrete Behauptung.

Es muss konkret dargelegt werden, dass der Antragsgegner die konkret zu bezeichnenden Veränderungen verursacht haben.

Ausforschungsanträge wie „Antragsgegner als Anlagennachbar beutet die Lagerstätte zu Lasten meiner Anlage aus“ sind zu unbestimmt und daher unzulässig.

Im Antrag sind gem. § 487 Abs. 3 ZPO die zulässigen Beweismittel konkret zu benennen. Urkundenbeweis und Parteieinvernahme sind unzulässig.

Zulässig sind Einholung Sachverständigengutachten als fast ausschließliches zulässiges Beweismittel, daneben Inaugenscheinnahme und auch Hörung eines konkreten Zeugen mit vollständigem Namen und ladungsfähiger Anschrift (Benennung mit „N. N.“ ist unzulässig).

Die Zulässigkeitsvoraussetzung hier in Form Besorgnis des Beweismittelverlustes wegen Veränderung der Feldes-Komponenten sind glaubhaft zu machen, regelmäßig mit Sachverständigen, Urkunden und Versicherung an Eides statt (§ 294 ZPO).

Die Auswahl des Sachverständigen obliegt dem Gericht. Dieses muss einen konkreten Sachverständigen namentlich (!) benennen.

Der für die Gutachtenerstellung in Frage kommende Personenkreis ist aufgrund der Spezifik des Themas bundesweit auf wenige einzelne Personen als Sachverständige tatsächlich begrenzt.

Nach Möglichkeit sollten dem Gericht daher konkrete Vorschläge in Form der Benennung mehrerer geeigneter Sachverständiger unterbreitet werden. Diese Vorschläge können, aber müssen nicht mit der Antragsgegnerseite gemeinsam unterbreitet oder abgestimmt sein.

In jedem Fall muss der vorgeschlagene Sachverständige nachgewiesenermaßen das Thema erschöpfend begutachten können. Eine bloße Verweisung auf Betätigung in der „Geothermie“ reicht hier nicht aus.

Es dürfen auch keinerlei Gründe für die Ablehnung des Sachverständigen wegen Befangenheit in Form wirtschaftlicher oder persönlicher Bindungen zu einer Partei oder wegen eigenwirtschaftlicher Betätigung z. B. bei der vorherigen oder parallelen oder schon vertraglich gebundenen Planung, der Prüfung der Planung oder Objektüberwachung der Anlagen des Antragstellers und/oder des Antragsgegners vorliegen.

Die in Oberbayern schon erfolgte Benennung eines Sachverständigen in Person des Geschäftsführers der direkt benachbarten Feldesinhaberfirma mit dadurch bestehender Besorgnis der Befangenheit wegen eigenwirtschaftlichem Interesse am Ergebnis der Begutachtung ist Ausdruck ungenügenden Verständnisses der Tätigkeit eines unabhängigen Sachverständigen.

Das Gericht soll vorrangig einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auswählen (vgl. § 404 Abs. 2 ZPO).

Den wenigen dafür in Frage kommenden Personen aus einem Bestallungsgebiet wie „geologisch-hydrogeologische Reservoircharakterisierung und -modellierung“ ist anzuraten, eine solche öffentliche Bestellung und Vereidigung bei der zuständigen IHK auch zu erlangen.

Das Gericht kann einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (öbuv SV) auch außerhalb seines Bestallungsgebietes tätig werden lassen (Jürgen Ullrich, Selbständiges Beweisverfahren mit Sachverständigen 2. Auflage IBR Reihe, www.ibr-online.de, Stand 20.01.2010, 5.5 Rn. 71 m.w.N.).

Gerichtlich ernannte Sachverständige haften für ihr Gutachten kraft Gesetzes gemäß § 839a BGB unabhängig davon, ob sie beeidigt worden sind oder nicht.

Haftungsbegrenzungen durch Verwendung z. B. von Kopfbögen einer öffentlichen Institution mit der dortigen Angabe eines Haftungsausschlusses greifen nicht. Solche Kopfbögen wären vielmehr Anlass zumindest für die Prüfung der Geeignetheit des Sachverständigen, der offenbar entgegen der gesetzlichen Regelung nicht für sein Gutachten haften will.

Mit dem Antrag ist eine Gerichtsgebühr sofort einzuzahlen. Diese beträgt bei einem vom Antragsgegner anzugebenden Wert von 500.000,- € dann 2.956,- € und bei 5 Mio. € dann 16.456,- € jeweils rein Netto.

Überlegungen zur Benennung eines möglichst niedrigen Streitwertes von z. B. 100.000,- € auf der Antragstellerseite sollten sehr kritisch überdacht werden.

Bei Gesamtinvestitionskosten einer üblichen 5-MWel-Anlage in Oberbayern von ca. 53 - 60 Mio. € wären 100.000,- € lediglich weniger als 0,2 %. Ein Streitwert von weniger als 0,2 % der Gesamtinvestitionskosten kann nicht Ausdruck einer Beeinträchtigung oder gar wesentlichen Beeinträchtigung bzw. Gefährdung sein - es würde sich vielmehr um einen wasserrechtlich geringfügigen Nachteil oder eine bergrechtlich geringfügige Beeinflussung handeln, der/die hinzunehmen wäre.

Hier würde nicht einmal für eine Beweiserhebung ein genügend begründetes Rechtsschutzbedürfnis vorliegen und der Antragsteller würde ins Risiko der kostenpflichtigen Abweisung eines Antrages laufen.

Die o. g. 500.000,- € könnten beispielsweise bei einer brandenburgischen Bohr-Doublette im Teufenbereich bis 1700 m ohne große Rohrleitung für Wärmetransport vorliegen.

Bei der Festsetzung des Streitwertes des selbständigen Beweisverfahrens sind auch vom Antragsteller behauptete, dann jedoch vom Sachverständigen nicht festgestellte Tatsachen mit Kostenfolgen zu berücksichtigen (BGH, NJW 2004, 3488; OLG Stuttgart, IBR 2006, 310; OLG Naumburg, IBR 2008, 61).

Anders ausgedrückt: Vom Sachverständigen nicht festgestellte Gefährdungen werden hinsichtlich der fiktiven ökonomischen Auswirkungen auch dem Streitwert zugrundegelegt.

Die gesetzlichen Anwaltsgebühren im Fall einer anwaltlich vertretenen Antragstellung betragen 1,3 Verfahrensgebühr - bei einem Wert von 500.000,- € dann rund 3.950,- € und bei 5 Mio. € dann rund 16.550,- € jeweils Netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Zu prüfen wären hier anwaltliche Vergütungsvereinbarungen mit Stundensätzen in diesem Bereich zwischen 185,- bis 300,- € Netto zzgl. Mehrwertsteuer, wobei mit diesen Gebührenvereinbarungen die gesetzlichen Vergütungsansprüche nicht unterschritten werden dürfen (§ 4 Abs. 2 RVG).

Nach ordnungsgemäßer Einreichung eines vollständigen Antrages beim Gericht wird der Antragsgegner bzw. werden die Antragsgegner regelmäßig zum Antrag gehört.

Das Gericht wird dafür üblicherweise eine Anhörungsfrist von 2 - 3 Wochen festlegen.

Der Antragsgegner muss sich nicht zum Antrag äußern oder an den vom Sachverständigen anberaumten Ortsterminen oder dem Beweistermin des Gerichtes teilnehmen.

Er ist jedoch auch bei Nichtäußerung und Nichtteilnahme an das Ergebnis des selbständigen Beweisverfahrens gebunden (§ 493 ZPO) - Antragstellung gegen den richtigen Antragsgegner und mit richtigem vollständigen Beweisthema vorausgesetzt.

Der Antragsgegner darf gegen den/die Antragsteller einen eigenen Gegenantrag stellen (OLG München, Beschluss 07.02.1996 - 27 W 303/95, BauR 1996, 589 f.; OLG Stuttgart, Beschluss 23.02.2004 - 13 W 6/04 Volltext nur ibr-online.de). Dies kann z. B. ein Gegenantrag wegen Beeinflussung der Anlage des Antragsgegners durch die Anlage des Antragstellers sein.

Aus vorn genannten Gründen sollte eine „Beeinflussung“ durch das „Feld“ jeweils nicht Antragsgegenstand sein.

Eine Streitverkündung gegen Dritte ist auch zulässig (BGH, IBR 1997, 172).

Nach Hörung der Antragsgegner entscheidet das Gericht auch bei Nichtäußerung durch den Antragsgegner über den Antrag durch Beschluss.

Im Regelfall wird dabei ein Beweisbeschluss zur Beweisaufnahme durch Beauftragung eines Sachverständigen nach Einzahlung eines dafür notwendigen weiteren Vorschusses durch den Antragsteller erfolgen.

Der notwendige weitere Vorschuss für die Tätigkeit des gerichtlich beauftragten Sachverständigen wird sich nach der voraussichtlich notwendigen Tätigkeit des Sachverständigen richten.

Das Gericht wird regelmäßig die Schätzungsangaben des Sachverständigen für die Beschlussfassung über die Höhe des dafür vom Antragsteller zu zahlenden weiteren Vorschusses zugrunde legen.

Bei Nutzungsmöglichkeit vorhandener Mess-Stellen für Felduntersuchungen mit mehrmaligen Beprobungen und Analysen im Rahmen der Pumpversuche dürften sich diese Kosten im Bereich von ca. 10 - 15 T€ für die eigentliche Felduntersuchung einschließlich Laboranalysen z. B. für Hauptionen und Spurenelemente sowie Gasanalysen, Standardisotopenmethoden, Tritium, Kohlenstoff, Edelgase, Radioaktivität und 5 - 10 T€ für die danach folgende Gutachtenerstellung, mithin insgesamt ca. 15 - 25 T€ belaufen.

Bei notwendigen Tiefenschöpfen-Probenahmen werden zusätzlich über Vorschuss an das Gericht zu deckende Kosten von ca. 10 - 20 T€ hinzukommen.

Nach Zahlung dieses Vorschusses wird die Akte vom Gericht an den gerichtlich beauftragten Sachverständigen weitergeleitet.

Der Sachverständige wird von den Parteien zunächst die aus seiner Sicht notwendigen weiteren Unterlagen wie bergrechtliche Bewilligung, wasserrechtliche Erlaubnis, bergrechtliches Wärmegeutachten, technisches Konzept, Ergebnisse bisheriger Pumpversuche und Laboranalysen in kurzer Frist von regelmäßig 2 - 4 Wochen abfordern.

Nach Eingang der Unterlagen wird er einen Ortstermin zur Inaugenscheinnahme der Anlage(n) vornehmen und anhand der dabei getroffenen Feststellungen die eigentlichen Untersuchungen selbst durchführen und Analysen von akkreditierten Labors durchführen lassen.

Es wird hier darauf hingewiesen, dass aus dem zivilprozessual geregelten Prozedere die Beeinflussungsmöglichkeiten der Antragstellerpartei für ein zügiges Verfahren ersichtlich sind - diese sollten auch genutzt werden.

So ist es für die Antragstellerpartei bei Interesse an einem zügigen Verfahrensablauf sinnvoll, die o. g. Unterlagen sofort mit der Antragstellung schon an das Gericht zu übermitteln und einen vorhersehbaren weiteren Kostenvorschuss für den Sachverständigen neben den eigentlichen Gerichtskosten sofort mit einzuzahlen.

Nach Erstellung des Gutachtens und Übermittlung desselben vom Sachverständigen an das Gericht und vom Gericht an die Parteien ist das selbständige gerichtliche Beweisverfahren dem Grunde nach beendet.

Die Parteien dürfen allerdings in einer zumutbaren Frist von ca. 4 Wochen Anträge zur Erläuterung des Gutachtens durch den Sachverständigen in Form der Beantwortung aufgegebenen Fragen stellen oder allgemein die Anhörung des Sachverständigen in einem anzuberaumenden Termin im Gericht beantragen. Dann läuft das Verfahren weiter.

Das Gericht wird eine weitere Tätigkeit des Sachverständigen abhängig von der Abrechnung des Sachverständigen ggf. von einer weiteren Vorschusszahlung der den jeweiligen Antragstellenden Partei an das Gericht über die Justizkasse machen.

Bei Beteiligung am Ortstermin oder/und der Anhörung des Sachverständigen an einem Gerichtstermin entsteht eine weitere anwaltliche 1,2 Terminsgebühr und damit in etwas geringerer Höhe als die oben angegebene 1,3 Verfahrensgebühr.

Ein selbständiges gerichtliches Beweisverfahren unterliegt als öffentliches Verfahren keiner Geheimhaltung. Die Parteien verhandeln den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gericht mündlich und damit unter möglicher Beteiligung allgemein oder konkret interessierter Zuschauer.

An der Gerichtstafel werden die laufenden Verfahren einschließlich Angabe der Parteien und mit Termin veröffentlicht.

Ortstermine sind parteiöffentlich gemäß §§ 357, 404a Abs. 4 ZPO. Daran dürfen also auch neben den Parteien und Anwälten auch sachkundige Berater jeder Partei teilnehmen.

Die Parteien haben über die Nutzung des örtlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Antragsgegners oder im Bezirk der geothermischen Anlage und durch die Anrufung der normalen Zivilkammer oder - bei entsprechender Gerichtsstandvereinbarung - der speziellen Kammer für Handelssachen am jeweiligen Landgericht geringe Möglichkeiten zur Beeinflussung, welcher Richter das Verfahren führt.

Wenn die antragsgegnerische Anlagenbetreiberfirma in Augsburg ihren Sitz hat, die Anlage jedoch im Gerichtsbezirk des Landgerichtes München I liegt, hat der Antragsteller bei Anwendung der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung die Möglichkeit der Wahl zwischen Landgericht Augsburg und Landgericht München I (§§ 17, 29, 35 ZPO).

Ein ausschließlicher Gerichtsstand der Umwelteinwirkung gem. § 32a ZPO dürfte bei bisherigen geothermischen Anlagen nicht gegeben sein, da die im Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz genannten Kraftwerke nur solche sind, die feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe verwenden - Geothermie ist kein solcher Brennstoff.

Künftig kann bei großen geothermischen Kraftwerken allerdings eine Anlage gem. Anhang 2 Ziffer 1 Umwelthaftungsgesetz i.V. §§ 1, 7 Störfallverordnung vorliegen.

Dieser ausschließliche Gerichtsstand gilt nur, wenn der Ersatz eines durch eine Umwelteinwirkung verursachten Schadens geltend gemacht wird.

Stehen das Landgericht und die betreffende Kammer konkret fest, richtet sich die Bearbeitung des Verfahrens durch welchen Richter nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichtes und dem Eingang des Antrages einschließlich Anfangsbuchstaben der Antragsgegnerfirma.

Bei Kenntnis der konkreten örtlichen Richterschaft kann daher im Prinzip von der Antragstellerpartei nur entschieden werden, welche Kammer und damit welche Richter das Verfahren nicht führen sollen.

4.5. Isoliertes Beweisverfahren SOBau

Verfahren außerhalb staatlicher Gerichte sind als schiedsrichterliche Verfahren gem. §§ 1025 ZPO nach den dortigen Regelungen zulässig.

Diese private Schiedsgerichtsbarkeit hat zunächst den Vorteil der strikten Nichtöffentlichkeit des gesamten Verfahrens.

Im Unterschied zu Verfahren vor einem staatlichen Gericht erlangt hier die Öffentlichkeit z. B. in Person nicht beteiligter anderer Firmen oder Planungsbüros oder Behörden der Tiefen Geothermie weder Kenntnis der Führung eines Verfahrens überhaupt noch zu Inhalten des Beweisthemas oder/und der Beweisergebnisse.

Zuschauer dürfen am Ortstermin mit dem Sachverständigen oder an der Verhandlung z. B. in Form der Anhörung des Sachverständigen nicht teilnehmen.

Der andere Vorteil liegt darin, dass die Parteien den für die Durchführung eines isolierten Beweisverfahrens nur notwendigen einen Schlichter oder Schiedsrichter selbst vertraglich bestimmen.

Sie haben es damit in der Hand, den Schlichter oder Schiedsrichter auch anhand seiner Branchenkenntnisse selbst auszuwählen.

Das unwägbare Risiko der Tätigkeit eines unbekanntem und praktisch zufällig bestimmten staatlichen Richters an einem staatlichen Gericht mit bisheriger überwiegender beruflicher Tätigkeit z. B. als Jugendstaatsanwalt oder Familienrichter entfällt.

Auch durch ein privates Schiedsverfahren wird die Verjährung gehemmt.

Beweiserhebungen und eventuell künftige Streitigkeiten in der Hauptsache betreffen in Deutschland befindliche tiefengeothermische Anlagen mit regelmäßig in Deutschland befindlichen Firmensitzen der Anlagenbetreiber.

Anzuwenden ist daher im Standardfall deutsches Recht.

In Deutschland sind verschiedene Schiedsgerichtsordnungen zur untersetzenden Regelung privater Schiedsverfahren vorhanden. Diese sind überwiegend auf die Führung von Streitigkeiten in der Hauptsache und nicht - auch - auf bloße Beweiserhebung gerichtet.

Vom Verfasser wird daher die Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten der ARGE Baurecht (SOBau) empfohlen.

Diese regelt nämlich auch bloße Beweiserhebungen.

Die SOBau ist unter www.arge-baurecht.com abrufbar.

Sie ist mit lediglich 18 Paragraphen kurz und klar gefasst. Die 18 Paragraphen der SOBau sind drastisch kürzer als die ebenfalls 18 Paragraphen der VOB/B.

Die Anwendung der SOBau ist zwischen den Parteien vertraglich zu vereinbaren.

Empfohlen wird ausdrücklich, diese Vereinbarung am Beginn einer zunächst noch friedlich-freundlich geführten Auseinandersetzung zu führen. Dadurch kommt als weiterer Vorteil die kürzere Zeit einer Verfahrensdurchführung zum Tragen.

In der SOBau werden Beweiserhebungen außerhalb eines Hauptsacheverfahrens als isoliertes Beweisverfahren nach §§ 11 - 13 SOBau durch einen Schlichter geführt.

Die im Ergebnis dieses Beweisverfahrens getroffenen Feststellungen sind für die Parteien bindend im Sinne §§ 412, 493 ZPO.

Die Parteien bestimmen auch hier die Person des Schlichters selbst vertraglich.

Eine Liste der Schlichter + Schiedsrichter ist unter www.arge-baurecht.com abrufbar.

Die Parteien klären dabei vor ihrer eigenen vertraglichen Regelung zum Tätigwerden eines bestimmten Schlichters vorher dessen Einverständnis und schließen dann mit dem Schlichter eine entsprechende vertragliche Vereinbarung.

Der Schlichter darf wie ein staatlicher Richter nicht befangen sein - also keine wirtschaftlichen oder persönlichen Bindungen zu einer Partei oder am Ausgang des Verfahrens ein eigenes wirtschaftliches Interesse haben.

Die für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens oder/und eines Schiedsverfahrens überhaupt und auch für ein isoliertes Beweisverfahren erforderlichen vertraglichen Regelungen mit Schlichtungs- und Schiedsgerichtsvereinbarung, bloßer Schlichtungsvereinbarung oder bloßer Schiedsgerichtsvereinbarung und auch Schlichtervertrag bzw. Schiedsrichtervertrag sind ebenfalls unter www.arge-baurecht.com als Muster abrufbar.

Die Tätigkeit des Schlichters wird nach Gegenstandswert, Zeitaufwand zu o. g. Stundensätzen, der Kombination beider oder anders nach Vereinbarung abgerechnet.

Beide Schlichtungsparteien tragen das Honorar grundsätzlich zu gleichen Teilen.

Im isolierten Beweisverfahren beauftragt der Schlichter den Sachverständigen auf Rechnung des Antragstellers. Der Schlichter kann vom Antragsteller einen angemessenen Vorschuss verlangen.

Das Honorar eines Schiedsrichters wird üblicherweise nach dem Gegenstandswert an den Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) orientiert. Im schiedsrichterlichen Verfahren entscheidet das Schiedsgericht, wer welche Kosten zu tragen hat.

Es wird geraten, die in der SOBau liegenden Möglichkeiten der Schlichtung auch für die Hauptsache z. B. hinsichtlich einer wechselseitigen Vereinbarung von Fördermengen/Wasserkontingenten oder/und einer Entschädigungszahlung zu nutzen.

Wegen der Branchenspezifität der Tiefen Geothermie überhaupt und daneben dem gerade erst stattfindenden Übergang von der Entwicklung zur industriellen Anwendung besteht derzeit das Risiko, dass bestimmte Einschätzungen/Erwartungen oder Forderungen nicht justitiabel sein können, weil auf keine belastbaren Sachverständigenaussagen aus einer - nicht vorhandenen - Fülle vergleichbarer Fälle zurückgegriffen werden kann.

Auf das Nichtvorhandensein allgemein gültiger und vor allem kalibrierter Modelle des Untergrundes für zuverlässige Aussagen wird nochmals hingewiesen.

Private oder staatliche Gerichte sind kein geeigneter Ort, um wissenschaftlichen Meinungsstreit zu entscheiden.

Schlichtung kann dazu dienen, sowohl einen konkreten aktuellen Fall überhaupt einer Lösung zuzuführen als auch eine grundsätzlich notwendige Klärung für eine ganze Anzahl künftiger Fälle mit Orientierung auf die auch zukünftig notwendige Zusammenarbeit verschiedener Parteien herbeizuführen.

Dabei können eben Lösungen abgekoppelt vom Einzelfall für dauerhafte zukünftige Handhabungen unter Berücksichtigung der langfristigen Interessen der beiden oder mehrerer benachbarter Vertragsparteien gefunden werden.

So besteht die Möglichkeit der Herbeiführung einer Regelung z. B. dergestalt, dass die von den Mitarbeitern einer Vertragspartei gewonnenen Erkenntnisse die andere Vertragspartei bei künftigen Projekten verwenden darf, wobei die eine Vertragspartei prozentual oder pauschal am Gewinn aus der Vermarktung dieser Erkenntnisse durch die andere Vertragspartei beteiligt wird.

In einer anderen Fallkonstellation kann Schadenersatz mit dem Gewinn aus einem anderen Vertrag kompensiert und darüber hinaus dieser Vertrag als Referenz auch für Werbung verwendet werden.

Dies betrifft auch Probleme wie die Lösung eines Patentkonfliktes eines angestellten Ingenieurgeologen mit seiner Arbeitgeberfirma bei parallelem Streit seiner Arbeitgeberfirma mit deren Auftraggeberin als Feldinhaber, wobei der Ingenieurgeologe als wichtigster Wissensträger weiterhin seinem Arbeitgeber in einem parallelen Verfahren im eigentlichen Projekt zur Verfügung steht (Wagner, BauR 2004, 221 ff.).

Die Durchführung einer Schlichtung zur internen Verhandlung und Herbeiführung einer Vereinbarung über Fördermengen oder Wasserkontingenten zwischen benachbarten Anlagenbetreibern wird ausdrücklich nochmals empfohlen.

Bei erheblichen, sonst nicht überbrückbaren Widerständen gegen die Vollvereinbarung der SOBau seitens einer oder seitens beider Parteien wird die Variante mit Verpflichtung zur Durchführung eines isolierten Beweisverfahrens oder/und Schlichtungsverfahrens mit danach folgendem Recht, aber nicht der Pflicht zur Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens in der Hauptsache empfohlen (Kwiatkowski, Erfahrungsaustausch SOBau 21.11.2003 - unveröffentlicht).

In diesem Fall wird also ein Beweisverfahren oder/und Schlichtungsverfahren nach privater Vereinbarung durchgeführt.

Anschließend kann, aber muss nicht ein Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden - es kann vielmehr auch das staatliche Gericht für die Entscheidung in der Hauptsache angerufen werden.

5. Pool-Vertrag: eine sinnvolle Alternative

In der Öl- und Gasindustrie existiert für die mit der Tiefen Geothermie vergleichbare Gewinnung aus benachbarten Anlagen einer Lagerstätte das jahrzehntelang bewährte Lösungsmodell eines Pool-Vertrages der verschiedenen benachbarten Bewilligungsinhabern.

Im Pool-Vertrag werden auf der Grundlage der bei den verschiedenen Bewilligungsinhabern vorhandenen bergrechtlichen Bescheide zur Gewinnung aus den verschiedenen Feldern einer Lagerstätte zunächst Regelungen zur Feststellung bestimmter Sachverhalte mit der Höhe von Fördermengen in bestimmten Zeiträumen getroffen.

Die Regelungen beinhalten auch Feststellungen zum Konvergenz-Punkt zwischen over lift und under lift sowie zur Feststellung von Reserven.

Danach gelangen über einen im Vertrag vereinbarten konkreten Pool-Schlüssel Ausgleichsmechanismen zwischen den Vertragspartnern zur Anwendung.

Die Anlagenbetreiber direkt benachbarter angrenzender Anlagen der Tiefen Geothermie sollten jetzt aktiv sowie lösungsorientiert intern prüfen und wechselseitig verhandeln, wie dieses Modell aus der Kohlenwasserstoffindustrie schon jetzt mit eigenen vertraglichen Gestaltungen anwendbar gemacht wird und zeitnah tatsächliche Umsetzung vornehmen.

Es soll also ausdrücklich nicht nur diskutiert werden, ob eine solche Vereinbarung erfolgen könnte.

Aktuelle Pool-Verträge der Öl- und Gaswirtschaft zur Gewinnung dieser Kohlenwasserstoffe aus benachbarten Feldern einer Lagerstätte (wie beim Heißwasseraquifer im Malm des Großraums München) beziehen sich für die mengenmäßige Verteilung nach einem Verteilungsschlüssel auf vertraglich vereinbarte Definitionen der „Proved Reserves“ in der Fassung 1997 der SPE (Society of Petroleum Engineers)/des WPC (World Petroleum Congress).

Die Berechnung von Reserven geothermischer Potentiale wird mindestens in Deutschland zukünftig für verschiedene Felder einer Lagerstätte notwendig werden.

Bisher existieren dafür weder abgestimmte Definitionen staatlicher Institutionen vergleichbar der US-staatlichen SEC (Securities and Exchange Commission) oder einer Vereinigung der Ingenieure.

Tatsächlich mit der praktischen Charakterisierung von tiefengeothermischen Lagerstätten befasste Geologen und Ingenieurgeologen sollten hier eine aktive fachgeologische Erarbeitung und Installierung einer vergleichbaren Definition für Wärmepotentiale, Veränderungen der Hydraulik und Temperatur sowie der Wasserzusammensetzung in Verbindung mit zu fördernden Wassermengen als Branchenstandard für die Gewinnung der Erdwärme in und an der Bohrung vornehmen.

Diese kann auch bei Einverständnis von Anlagenbetreibern vertraglich als Standard vereinbart werden.

Lösungen zwischen benachbarten Anlagenbetreibern bieten jetzt die Chance der vorbildhaften Modellierung für die gesamte Branche der Tiefen Geothermie.

Nicht Bedenkenträger, sondern Vertreter mit neudeutsch sogenannter Hands-on-Mentalität sollten die Möglichkeit zur aktiven eigenständigen und langfristigen Gestaltung nutzen.

Ein Vollständigkeitsprinzip der Einbeziehung möglichst aller Anlagenbetreiber sollte am Beginn einer solchen Gestaltung schlichtweg keine Rolle spielen. Solche Überlegungen können nach tatsächlicher Vereinbarung zunächst zweier oder mehrerer benachbarter Anlagenbetreiber für eine künftige breitere Anwendung angestellt werden.

Bei sinnvoller Gestaltung solcher Pool-Verträge wird es sowieso einen Nachzieheffekt geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine Vertragslösung handelt.

Ein Zwang zum Abschluss eines solchen Vertrages überhaupt oder daneben für den Inhalt bestimmter Regelungen besteht nicht.

Ein Vertrag ist bekanntlich die übereinstimmende Willenserklärung der verschiedenen Vertragsparteien im Rahmen der Umsetzung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit.

6. Wasserkontingentierung - ein Ausblick?

Im Falle von Streitigkeiten zwischen benachbarten Anlagenbetreibern wegen behaupteter oder nachgewiesener Verursachung von Beeinträchtigungen oder Gefährdungen mit konkreten Auswirkungen und wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, müssen die Anlagenbetreiber z. B. gem. § 22 WHG 2010 mit der öffentlich-rechtlichen Möglichkeit der wasserrechtlichen amtlichen Verbescheidung von Wasserkontingentierungen in Art, Maß und Zeiten der Gewässerbenutzung für alle im Streit befindlichen Anlagen rechnen.

Dies würde dann für eine so behördlich erfolgte Klärung sorgen.

Für die Bergbehörde sind beispielsweise die erstmalige Verbescheidung einer Bewilligung zur Gewinnung oder der bevorstehende Ablauf einer regelmäßig zunächst auf 5 Jahre befristeten Gewinnungsbewilligung ein geeigneter Zeitpunkt für solche Verbescheidungen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis steht sowieso unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung von Maßnahmen zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden mengenmäßigen und chemischen Änderung des Zustandes des Grundwassers (§§ 13 I, II; 14 IV WHG 2010).

Mindestens bei Gefährdungen besteht das weitere Risiko der verwaltungsrechtlichen Anordnung des Sofort-Vollzugs.

Eine solche Verbescheidung ist formell über das entsprechende Verwaltungsverfahren bis hin zur verwaltungsgerichtlichen Führung eines Rechtsstreites gerichtlich überprüfbar.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass übliche Verwaltungsgerichtsverfahren nicht nur mehrjährig, sondern vieljährig andauern.

Bei Anordnung des Sofort-Vollzug einer Verbescheidung kann ein zweites verwaltungsrechtliches Verfahren allein wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Wasserkontingentierung hinzukommen.

Praktisch parallel müsste vom angeblich oder tatsächlich geschädigten Anlagenbetreiber gegen den angeblich oder tatsächlich wesentliche Beeinträchtigungen oder Gefährdungen verursachenden benachbarten Anlagenbetreiber wegen Ausgleichsforderungen oder/und Unterlassung auch zivilrechtlich vor dem zuständigen Zivilgericht bzw. wasserrechtlich vor der zuständigen Behörde vorgegangen werden.

Dies wäre dann ein zweites oder - bei parallelem Vorgehen gegen den Sofort-Vollzug einer Verbescheidung - drittes Verfahren.

Im Falle behaupteter Gefährdungen dürfte wegen Gefährdung eben der gesamten tiefergeothermischen Anlage die Gesamtinvestition oder bei behaupteter wesentlicher Beeinträchtigung eben wesentliche Teile davon den gerichtlichen Streitwert darstellen.

Zur Vermeidung von Irrtümern über die Kosten streitiger Auseinandersetzung bei wesentlichen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen einer tiefegeothermischen Anlage erfolgt hier eine nähere Betrachtung.

Bei einer üblichen 5-MWel-Anlage wird die Investition abhängig von Eigenkapital, Verzinsung, Versicherungsprämien und der Geologie bei ca. 10,5 - 12 Mio. €/MWel und damit insgesamt zwischen ca. 53 bis 60 Mio. € betragen (s.a. Reif, Leitfaden zur Entwicklung von Geothermieprojekten, ENERCHANGE agency for renewable energies, Freiburg 2009 S. 28 ff.).

Selbst wesentliche Teile davon würden immer noch einen zweistelligen Millionenbetrag ausmachen.

Der Gegenstandswert ist für die Gerichtskosten und für die anwaltliche Vergütung auf höchstens 30 Mio. € begrenzt (§ 39 II GKG, § 22 II RVG).

Die Gerichtskosten für eine Klage nur in der 1. Instanz am Landgericht betragen bei 30 Mio. € Gegenstandswert gem. § 34, KV Nr. 1210 GKG 3 Gebühren = 274.368,- € rein Netto.

Dieser Betrag ist sofort mit Klageeinreichung an das Gericht zu zahlen.

Die anwaltliche Vergütung bei einem Klageverfahren nur in der 1. Instanz am Landgericht beträgt bei 30 Mio. € Gegenstandswert gem. § 13, VV Nr. 3100, 3104 RVG 2,5 Gebühren = 228.740,- € Netto zuzüglich Auslagen mindestens in Höhe der derzeit 19 % Mehrwertsteuer. Der Anwalt darf gem. § 9 RVG sofort mit Beginn der Tätigkeit für die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen Vorschuss bis zur vollen Höhe verlangen. Die gesetzliche Vergütung für Anwälte in einem Gerichtsverfahren darf durch Vereinbarung überschritten, aber nicht unterschritten werden.

Es entstehen gleich hohe Anwaltskosten von damit 228.740,- € netto auf der Gegenseite.

Ohne vorangegangenes selbständiges Beweisverfahren kommen in jedem Fall weitere Sachverständigenkosten hinzu.

Auch bei vorangegangenem selbständigem Beweisverfahren können zur Beweisführung des Klageantrages oder dessen Abwehr weitere Sachverständigenkosten hinzukommen.

Die o. g. Kosten von mindestens rund 732 T€ Netto und daneben eventuelle Sachverständigenkosten betreffen also nur die Kosten einer unterlegenen Partei in nur einem Zivilverfahren nur in der 1. Instanz bei einem Gegenstandswert von 30 Mio. € im Falle einer Gefährdung des gesamten Investments oder eines wesentlichen Teils einer derzeit üblichen 5-MWel-Anlage.

Wenn es in der 1. Instanz nicht zu einem gerichtlichen Vergleich kommt, wird die unterlegene Partei im Falle einer gefüllten Kriegskasse in Berufung am Oberlandesgericht gehen.

Im Falle eines zivilrechtlichen Berufungsverfahrens am Oberlandesgericht entstehen weitere 4 Gerichtsgebühren mit 365.824,- € rein Netto und damit rund 33 % höhere Gerichtsgebühren als in der 1. Instanz zusätzlich und sind sofort nach Berufungseinlegung zu zahlen.

Hier würden jeder Partei weitere Anwaltskosten in Höhe von 2,8 Gebühren mit 256.189,- € Netto zuzüglich Auslagen und damit rund 15 % höhere Anwaltskosten als in der 1. Instanz auch zusätzlich entstehen.

In der Berufungsinstanz entstehen damit insgesamt in diesem Fall mindestens zusätzlich zu den Kosten der 1. Instanz weitere 878.202,- € Kosten Netto.

In zwei zivilgerichtlichen Instanzen müssen daher mindestens 1,610 Mio. € netto zuzüglich Auslagen auf die anwaltlichen Vergütungen als Verfahrenskosten eingestellt werden.

Der Verlierer zahlt am Ende alle Kosten.

Anlagenbetreiber mit der Absicht einer streitigen Auseinandersetzung sollten sich vor Beginn einer solchen über sowohl vorn genannte fachliche Risiken der eventuellen Nichtbeweisbarkeit behaupteter Gefährdungen einschließlich konkreter ökonomischer Auswirkungen in einem bezifferten Euro-Betrag als auch die regelmäßig mehrinstanzlichen Gerichtskosten, Sachverständigenkosten und anwaltlichen Vergütungen aufklären lassen.

Die eventuell notwendige Führung mindestens zweier Verfahren in Form eines zivilgerichtlichen und daneben eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist auch zu berücksichtigen.

Eine „aktive“ Verfahrensführung eines solventen prozessfreudigen Anlagenbetreibers kann unter diesen Umständen allein wegen den Verfahrenskosten zur feindlichen Übernahme des Anlagennachbarn mit weniger gut ausgestatteter Kriegskasse ggf. über insolvenzrechtliche Bestimmungen genutzt werden oder tatsächlich beitragen.

Es ist anzuraten, dass Anlagenbetreiber bei Streit über Verursachung von Beeinträchtigungen oder Gefährdungen und deren Ausgleich diese Risiken beachten.

Die leichtfertige und nicht beweisbare, weil ohne nachweisbare Vergleichsdaten aufgestellte Behauptung einer wesentlichen Beeinträchtigung oder Gefährdung kann einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch des angeblichen Schädigers auf vertragsstrafenbewehrten Widerruf dieser Behauptung und Unterlassung künftig ähnlicher Behauptungen gesamtschuldnerisch durch den/die Geschäftsführer der behauptenden Firma und die Firma selbst begründen. Die Frist für die Abgabe einer solchen Erklärung beträgt zulässigerweise regelmäßig nur einen bis ca. sieben Tage, also nicht Wochen oder gar Monate.

Es muss im Bewusstsein von Geschäftsführern klar sein, dass bei Insolvenz der Firma dann solche Ansprüche immer noch gegen den/die Geschäftsführer persönlich bis zum letzten Cent ihres Vermögens und ihres künftigen (pfändbaren Teils des) Einkommens bestehen.

Handelnden mit konkreten Tatsachen-Behauptungen von Beeinträchtigungen oder Gefährdungen ihrer tiefengeothermischen Anlage durch konkrete Anlagennachbarn muss klar sein, dass sie sich nicht auf dem Gebiet „meinungsfreiheitlicher“ (kommunal- oder verbands-) politischer bzw. wissenschaftlicher Auseinandersetzung bewegen.

Bei konkreten tiefengeothermischen Projekten bestehen konkrete wirtschaftliche Interessen, die auch im Geschäftsinteresse einer streitigen Entscheidung zugeführt werden.

Die Variante der eigenständig aktiven Verhandlung und Vereinbarung eines zwischen den Parteien selbst bestimmten und im Bergbau schon bewährten Pool-Vertrages zwischen benachbarten Anlagenbetreibern ist auch unter diesen Gesichtspunkten sinnvoll.

Auch die Führung eines nichtöffentlichen Schlichtungsverfahrens oder/und Schiedsgerichtsverfahrens dürfte zweckmäßig sein.

Die Alternativen in Form streitiger Auseinandersetzungen vor Gerichten oder/und über Verwaltungsentscheidungen von Behörden sollten sinnvollerweise vermieden werden.

Zusammenfassend wird geraten, dass Anlagenbetreiber untereinander und intern auf aktive Kooperation, die Herstellung einvernehmlicher Regelungen und Toleranz setzen sollten.

(Anlagenbetreiber - einigt Euch!)

Rechtsanwalt Reiner Brumme

Fachanwalt Bau- und Architektenrecht
Schlichter + Schiedsrichter SOBau

Salzstraße 2
09113 Chemnitz

Tel: 0371 / 808 11 88
Fax: 0371 / 808 11 77

Sprung zu: www.ra-brumme.de

www.ra-brumme.de
info@ra-brumme.de

Die Bundesgesetze wie BBergG, BGB, WHG oder ZPO sind unter www.gesetze-im-internet.de abrufbar. Das Bayerische Wassergesetz 2010 (BayWG) ist abrufbar unter www.stmug.bayern.de/umwelt/wasserwirtschaft/recht/index.htm .